

Allgemeine Verkaufsbedingungen der PAM pipes and more GmbH (Stand Dezember 2025)

1. Geltung, Form, Wirksamkeit

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern¹ (nachfolgend „Kunde“ genannt), d.h. einer natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, an welche wir, die PAM pipes and more GmbH (nachfolgend „PAM“/„wir“, „uns“ genannt), Angebote richten oder/und von denen PAM Bestellungen erhält, Produkte liefert und/oder Leistungen erbringt (nachfolgend gemeinschaftliche „Lieferungen“/„Ware(n)“ genannt).

1.2 Diese AGB finden Anwendung auf sämtliche Erklärungen und Handlungen, Lieferungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden und gelten auch dann, falls PAM in Kenntnis anderer Bedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Von unseren AGB abweichenden, ergänzenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit; solche Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich im Einzelfall schriftlich anerkennen.

1.4 Diese AGB gelten spätestens mit Zustandekommen des Auftrags (s. Ziff.2.2 dieser AGB) mit dem Kunden als vollständig vereinbart.

1.5 Auch im Falle einer Nutzung an Online-Plattformen z.B. Lieferantenportale des Kunden und der Betätigung von darin systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern erfolgt keine rechtsverbindliche Akzeptanz von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.6 Die Unwirksamkeit einer Klausel oder eines Teils dieser AGB berührt die Wirksamkeit des übrigen Teils sowie des Auftrags nicht. PAM und der Kunde werden in diesem Fall anstreben die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck angemessen unter Berücksichtigung des gesetzlichen Grundgedankens der unwirksamen Bestimmung entspricht.

1.7 Auch wenn wir unsere AGB in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellen, ist bei Zweifelshäfen in der Auslegung oder Bedeutung allein die deutschsprachige Version maßgeblich.

1.8 Soweit in diesen AGB die Schriftform vorgesehen ist, ist diese auch durch elektronische Übermittlung (z.B. E-Mail) oder der Textform gewahrt.

2. Angebote, Annahme von Aufträgen, Angaben über Beschaffenheit, Mengen, Gewichten

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Ein für uns rechtsverbindlicher Auftrag, d.h. Vertrag, kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von PAM, spätestens durch Ausführung der Bestellung zustande (nachfolgend „Auftrag/Vertrag“ genannt). PAM ist mithin berechtigt, einen Auftrag durch Ausführung der Bestellung ohne vorherige erklärte Bestätigung anzunehmen. Die Annahme sowohl durch Erklärung als auch Ausführung kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen.

2.3 Mündliche Vereinbarungen sowie Zusagen oder sonstige Aussagen gleich welcher Art werden erst durch schriftliche Bestätigung von PAM verbindlich. Das gleiche gilt für Änderungen von Aufträgen.

2.4 Der Kunde selbst ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in seiner Bestellung; dies gilt insbesondere für Angaben zu Spezifikationen, Klassifikationen, und geltenden Normen sowie Angaben in Bezug auf Anforderungen an die Ware in bestimmten geographischen Zulassungsbereichen.

2.5 PAM ist berechtigt aus produktions- oder fertigungsbedingten Gründen bis zu 10% im Einzelfall, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Sollte hingegen die Menge mit „circa“- oder einer vergleichbaren

¹ Aus rein redaktionellen Gründen wird hier und bei anderen Begrifflichkeiten von der männlichen Form „der, er oder ihm“ gesprochen; weibliche und Personen dritten Geschlechts sind davon ebenfalls erfasst und nicht ausgeschlossen.

Angabe im Auftrag versehen worden sein, ist PAM im Regelfall zu einer Über-/ Unterschreitung von bis zu 10% berechtigt, soweit keine andere Größenordnung mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist.

2.6 Angaben zur Ware oder über unsere Leistungen in Broschüren, Prospekten, Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien, insbesondere zu Beschaffenheit, Haltbarkeit und Einsatzmöglichkeiten, und sonstige Werbemaßnahmen beruhen auf den allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen von PAM und stellen lediglich Richtwerte dar und beinhalten keine Garantien, es sei denn, solche Angaben werden ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet; dies gilt auch für sonstige Informationen, die PAM in welcher Form und bei welchen Anlass auch immer zum Einsatz- und Leistungsumfang weitergibt.

2.7 Angaben auf der Versandanzeige oder dem Lieferschein zu Gewichten entsprechen dem Normgewicht, d.h. sind theoretische Angaben und können vom Realgewicht abweichen. Ansprüche können daraus daher vom Kunden nicht gegen PAM hergeleitet werden.

2.8 Sowohl Angaben gemäß vorstehender Ziff. 2.6-2.7 als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale oder Einsatzzwecke befreien den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen und entsprechende Sorgfaltmaßnahmen bei der Lagerung zu ergreifen.

3. Preise, Preisgültigkeit, Lieferbedingungen

3.1 Der im jeweiligen Auftrag vereinbarte Preis ist für die jeweilige Auftragsausführung bindend; gleiches gilt für schriftlich vereinbarte ausdrücklich deklarierte Festpreise. Sollten hingegen keine Preise vereinbart worden sein, so gelten die am Tage der Lieferung bzw. Leistung allgemeingültigen Preise von PAM. Soweit keine Vereinbarung mit dem Kunden über Festpreise, d.h. verbindliche Preise für eine bestimmte Laufzeit vorliegt, behält sich PAM das Recht vor, seine allgemeingültigen Preise jederzeit zu ändern; ferner gelten die für einen Auftrag oder laufende Aufträge desselben Kunden vereinbarten bzw. zugrunde gelegten Preise nicht automatisch für weitere bzw. neue Bestellungen fort.

3.2 Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate aus nicht von PAM zu vertretenden Gründen, ist PAM bei unvorhergesehnen wesentlichen Erhöhungen der bei Vertragsabschluss der Kalkulation zugrundeliegenden Herstellungs- oder Bearbeitungskosten (z.B. Rohstoff/Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten sowie öffentliche Abgaben) berechtigt, die vereinbarten Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend im angemessenen Verhältnis anzupassen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden hierfür bedarf. Macht PAM von diesem Anpassungsrecht Gebrauch, ist das dem Kunden vor Auftragsausführung mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall ein Rücktrittsrecht vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags im hiervon betroffenen Umfang, welches er binnen sieben (7) Tage ab Zugang der Preisanpassungsmitteilung schriftlich PAM zu erklären hat, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen möchte. In dieser Zeit gerät PAM nicht in den Lieferverzug.

3.3. PAM behält sich vor auch für rahmenvertraglich vereinbarte Preise während der Laufzeit eine Anpassung zu verlangen, wenn nach Vertragsabschluss unvorhergesehene wesentliche Erhöhungen der bei Vertragsabschluss der Kalkulation zugrundeliegenden Herstellungs- oder Bearbeitungskosten (z.B. Rohstoff/Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten sowie öffentliche Abgaben) eintreten. Das Preiserhöhungsverlangen wird dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt und muss detailliert begründet werden (einschließlich einer Aufstellung der gestiegenen Kostenpositionen und der Berechnung der Preiserhöhung). Die Erhöhungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kostensteigerungen stehen.

3.4 Darüber hinaus bleiben Rechte sowohl von PAM wie auch des Kunden gemäß §313 BGB („Störung der Geschäftsgrundlage“) bleiben unberührt.

3.5 Falls bei Rahmenuträgen einzelne oder sämtliche Abrufe unter diesem Rahmenutrag die Vertragsmenge insgesamt überschritten haben, so sind wir zur Nachberechnung der der gelieferten Mehrmenge berechtigt zu den bei dem Abruf gültigen Preisen.

3.6 Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, als Netto-Preise ab PAM-Lieferwerk Rödermark (EXW INCOTERMS 2020); die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige gesetzliche Umsatzsteuer und Zölle sowie etwa vereinbarte Zusatzleistungen wie Verpackung, Fracht- und Transportversicherung sind nicht enthalten.

4. Zahlungen, Zahlungsmodalitäten, Umsatzsteuer

4.1 Zahlungen müssen exakt in der Währung erfolgen, die in der Rechnung aufgeführt ist.

4.2 Dem Kunden obliegt die unverzügliche Rechnungsprüfung. Aus dessen Versäumnis unrichtige Angaben unverzüglich zu rügen, können keine Ansprüche gegen PAM hergeleitet werden.

4.3 Zahlungen haben gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto unabhängig von dem Eingang etwaiger Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnissen) in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Rechnungsbetrag verfügen können.

4.4 Voraus- und Abschlagszahlungen verzinst PAM nicht.

4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen wir bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe von 9-Punkten über dem Basiszinssatz zzgl. EUR 40 Verzugspauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.6 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug ist PAM zudem berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen bzw. Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen. Gleiches gilt bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder eines amtlichen Beschlusses über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; in dem Fall ist PAM zudem berechtigt für noch nicht ausgeführte Lieferungen bzw. Leistungen angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen; nach erfolgloser Fristsetzung sind wir zudem zum Rücktritt vom betroffenen Teil des Vertrags berechtigt.

4.7 PAM ist ohne Angaben bzw. Vorliegen vorgenannter Gründe berechtigt, auch im Rahmen eines bestehenden Geschäftsverhältnisses, eine Lieferung bzw. Leistung von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder Vorauszahlung für weitere bzw. neue Aufträge abhängig zu machen, soweit dafür noch keine Zahlungsziele ausdrücklich vereinbart worden sind.

4.8 Der Kunde stellt PAM die steuerlichen Belege (z.B. Gelangensbestätigung) zur Verfügung, die PAM nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Lieferungen benötigt. Im Falle des Zu widerhandelns schuldet der Kunde den gegen PAM festgesetzten Umsatzsteuer- und Zinsbetrag, wobei die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes vorbehalten bleibt.

5. Ausführung der Lieferung/Leistung, Liefer-/Leistungszeit, Höhere Gewalt

5.1 Angaben von PAM zu Liefer- bzw. Leistungsfristen oder Terminen sind grundsätzlich nur voraussichtlicher Natur und unverbindlich, es sei denn, PAM bestätigt ausdrücklich in Schriftform eine Liefer- oder Leistungsfrist bzw. Termin oder bezeichnet diese(n) als „fix“.

5.2 PAM übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Auch eine von uns bestätigte Liefer- oder Leistungsfrist bzw. ein von uns bestätigter Termin steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, sofern wir diese rechtzeitig und ausreichend veranlassen haben.

5.3 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungsfrist bzw. Termine Leistungstermine setzt voraus, dass alle Vertragspflichten des Kunden einschließlich seiner Mitwirkungs- oder Nebenpflichten sowie sonstiger, ihm zur Durchführung des Vertrags obliegenden gesetzlichen Pflichten erfüllt sind. Andernfalls ist PAM berechtigt, diese Liefer- oder Leistungsfrist bzw. Termine unbeschadet seiner sonstigen Rechte einschließlich eines möglichen Schadensersatzanspruchs entsprechend den Anforderungen seines Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben und Ersatz seiner Mehraufwendungen zu verlangen.

5.4 Die Liefer- bzw. die Leistungsfrist ist im Falle des Versendungskaufs eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unser Werk verlassen hat bzw. in allen anderen Fällen, wenn PAM dem Kunden die Versand- bzw. Abholbereitschaft bzw. dessen Leistungsbereitschaft mitgeteilt hat, ungeachtet dessen, ob es insoweit nach den anwendbaren INCOTERMS anders geregelt sein sollte.

5.5 PAM ist in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt und soweit daraus keine Nachteile für deren vertragsgemäße Bestimmung entstehen.

5.6 Von uns nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse wie Streiks, Aussperrungen, Krieg, Cyber-Attacken, Einwirkung durch elementare Naturkräfte, Epidemien, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos/Sanktionen, Exportverbote, Importverbote, behördliche Verfügungen oder gesetzliche Änderungen sowie sonstige betriebsfremde, unvermeidbare außergewöhnliche Ereignisse (im Folgenden „Höhere Gewalt“) die die Lieferung oder Leistungen verhindern oder wesentlich erschweren, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unseren Liefer- und Leistungspflichten und es können daraus keine Ansprüche gegen PAM hergeleitet werden. Das gilt auch, wenn unsere Vorlieferer von Höherer Gewalt betroffen sind oder wenn wir uns selbst bereits im Verzug befanden.

5.7 Eine Energiemangellage und deren direkte und indirekte Auswirkungen stellt ebenfalls ein Ereignis Höherer Gewalt dar, soweit diese die Lieferungen oder Leistungen verzögert, einschränkt oder verhindert. Dies auch dann, wenn der Eintritt der Energiemangellage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwar noch nicht sicher vorhersehbar war, aber gleichwohl bereits möglich erschien und deren tatsächlicher Eintritt jedoch durch PAM vernünftigerweise nicht vermeidbar war. Zu den direkten und indirekten Auswirkungen einer Energiemangellage, die ein Ereignis Höherer Gewalt begründen, gehören insbesondere (i) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Energieträger wie Gas oder Strom als Hilfs- oder Betriebsstoff in der Produktion und (ii) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der Energieträger zum Heizen von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden auf ein arbeitsrechtlich gebotenes Niveau.

5.8 Beginn und voraussichtliches Ende von Höherer Gewalt wird PAM dem Kunden unverzüglich mitteilen.

5.9 Entfällt Höhere Gewalt bleiben wir berechtigt, mit angemessener Anlaufzeit die Lieferung- bzw. Leistung auszuführen.

5.10 Reichen während Höherer Gewalt die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten gegenüber allen Kunden nicht aus, so sind wir berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei Liefer-Leistungsverpflichtungen aller unserer, davon betroffenen Kunden vorzunehmen; darüber hinaus bleiben wir von Liefer- und Leistungsverpflichtungen während fort dauernder Höherer Gewalt befreit und es können aus der Kürzung keine Ansprüche gegen PAM hergeleitet werden

6. Eingangskontrolle, Mängelrüge, Transportschäden

6.1 Der Kunde hat bei Wareneingang in jedem Fall spätestens aber vor Verwendung, Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau der Ware eine angemessene Wareneingangskontrolle im branchen- und handelsüblichen Umfang vorzunehmen, d.h. die Ware unverzüglich auf offenkundige Mängel wie z.B. Transportschäden zu untersuchen und mit dem Lieferschein im Hinblick auf Identität und Menge abzugleichen, und derartige Mängel unverzüglich schriftlich anzugezeigen.

6.2 Kommt der Kunde vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt, was den Verlust seiner diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche zur Folge hat, es sei denn der Mangel wurde von PAM arglistig verschwiegen. Der Kunde trägt bei einem später als bei der Wareneingangskontrolle angezeigten Mangel die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelte, der erst im weiteren Verlauf des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs entdeckt werden konnte. Auch verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

6.3 Die Mängelrüge einer Lieferung oder Leistung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen oder Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag und befreit den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer erneuten Mängelrüge bei einem wiederholten Mangel.

6.4 Transportschäden sowie sämtliche andere im Rahmen des Wareneingangs gemäß Ziff. 6.1 dieser AGB festgestellten Auffälligkeiten hat der Kunde zudem dem Frachtführer oder der sonst mit der Beförderung beauftragten Person unverzüglich schriftlich anzugezeigen. Der Schadensvermerk ist auf dem Frachtbrief, dem Speditionsauftrag oder dem Lieferschein anzubringen und von dem anliefernden Fahrer abzeichnen zu lassen; alternativ ist ein Schadensprotokoll aufzunehmen.

6.5 Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen oder Mitwirkung bei Maßnahmen zur Untersuchung bzw. Ermittlung der Mängelursache verzichten wir weder auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge noch erkennen wir damit den Mangel an.

6.6 Mängelrügen hemmen die Gewährleistungsfrist nicht.

6.7 Bei jeder Mängelrüge ist PAM die Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung in angemessenen Rahmen zu geben sowie die Ware auf Anforderung zurückzusenden. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so behält sich PAM vor, die in dem Zusammenhang entstanden Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Gefahrübergang, Entladen, Transport, Verpackung

7.1 Bei der Lieferung EXW (s. Ziff. 3.6 dieser AGB, INCOTERM EXW) geht die Gefahr auf den Kunden in dem Zeitpunkt der mitgeteilten Abholbereitschaft auf den Kunden über.

7.2 Wird abweichend von unserem Grundsatz der Abholung der Ware durch den Kunden ein Versand übernommen, erfolgt der Versand einschließlich der Entladung ab unserem Lieferwerk auf Gefahr und Rechnung des Kunden, d.h. Gefahrübergang mit Abholung der bereitgestellten Lieferungen bzw. der Übergabe an den Abholer wie Spediteur oder Frachtführer., soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart oder anders gemäß des jeweils vereinbarten INCOTERM geregelt ist. Das gilt auch

dann, wenn Teillieferungen bzw. Teilleistungen erfolgen oder PAM bei der Verladung oder Entladung mitwirkt. Mangels gegenteiliger Weisung bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer sowie den Versandweg.

7.3 Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert und, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, zu dessen Kosten.

7.4 Vorstehendes der Ziff. 7.1-7.3 dieser AGB gilt für Rücksendungen von Waren des Kunden an uns entsprechend.

7.5 Soweit der Kunde in den Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf diesen über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

7.6 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so ist PAM berechtigt dadurch entstehende Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. PAM lagert die Ware auf Kosten und Risiko für den Kunden ein und behält sich vor, bei Annahmeverzug von mehr als einem Monat pauschal 8 €/to pro Monat zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist PAM einen niedrigeren Schaden nach oder hat den Verzug nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche aus Annahme- bzw. Schuldnerverzug bleiben unberührt, wobei ein erhaltener Pauschalbetrag sodann darauf anzurechnen ist. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder falls der Kunde die Annahme verweigert, ist PAM zusätzlich berechtigt, vom Vertrag im insoweit betroffenen Umfang zurückzutreten, alternativ die Lieferung bzw. Leistung auf Kosten sowie Risiko des Kunden zu berechnen und die Entsorgung zu Lasten des Kunden vorzunehmen.

7.7 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden übernehmen wir die Verpackung sowie sonstige Schutzmaßnahmen nach unseren Standards und auf Kosten des Kunden.

7.8 Wir verfolgen den Grundsatz, Verpackungsmaterial zu minimieren und nur umweltverträgliche Stoffe einzusetzen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen unterliegt der gesonderten, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen mit dem Kunden; dies gilt auch für kundenspezifische Verpackungsforderungen.

7.9 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Verpackungsgesetzes gilt hiermit als vereinbart, dass grundsätzlich der Kunde die von PAM erhaltenen Verpackungen unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Vorgaben auf eigene Kosten und ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Falls mit dem Kunden im Einzelfall vereinbart ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von PAM erfolgt bzw. der Kunde die Rücknahme wünscht, gehen etwaige Mehrkosten für Transport- und Entsorgung grundsätzlich zu seinen Lasten. Die weiteren Abwicklungsdetails wie Ort der Rückgabe werden von Fall zu Fall gemeinsam abgesprochen.

7.10 Die Berechnung für Verpackung- und Versandkosten erfolgt nach den beim Versand festgestellten Gewichten, Maßen und Stückzahlen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von vorstehender Ziff. 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, Erlöscht unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von vorstehender Ziff. 8.1.

8.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachstehender Ziff. 8.4 bis 8.6 auf uns übergehen. Zu anderen Vergütungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß vorstehender Ziff. 8.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Gerät er mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so können wir diese Einziehungsermächtigung widerrufen, die Ware zurücknehmen sowie deren Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

8.5 Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten -sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss er uns unverzüglich benachrichtigen.

8.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.7 Wir können unsere Ware auf Kosten des Kunden gesondert lagern, kennzeichnen oder abholen sowie jegliche Verfügung über die Ware verbieten. Sofern wir die Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts zurücknehmen, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag, der Kunde ist allerdings zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet, er haftet für Minderwert, unsere Rücknahmekosten (mindestens 10% des Kaufpreises) und entgangenen Gewinn. Er verzichtet auf Ansprüche aus Besitz.

8.8 Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden jederzeit Sicherheiten unserer Wahl (insbesondere Grundschulden) und deren Verstärkung zu fordern, wir sind bevollmächtigt, Werte des Kunden, die unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit bzw. Pfand in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.

9. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

9.1 Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und ist abhängig von einer ordnungs- und fristgemäßen Mängelrüge gemäß Ziff. 6 dieser AGB.

9.2 Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel als solchen, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

9.3 Sachmangelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen bemisst sich, auch wenn ein Auftrag durch mehrere Lieferungen bzw. Leistungen ausgeführt wird, ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen, d.h. den vereinbarten Spezifikationen und sind vertragsgemäß, soweit sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs spezifikationsgerecht waren; soweit keine Spezifikationen vereinbart, sind die für die Ware einschließlich deren Maße einschlägigen EN/DIN/ISO- Normen ausschließlich relevant. Andere oder darüberhinausgehende Leistungsmerkmale sowie objektive oder subjektive Anforderungen sind nicht geschuldet.

9.4 Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, eine Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrenübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

9.5 Öffentliche oder werbende Äußerungen von PAM oder Dritten stellen keine für uns verbindlichen Beschaffenheitsangaben zu unserer Ware oder Leistungen dar.

9.6 Wir haften nicht für Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verwendung, von uns nicht autorisierter Veränderungen der Ware oder die aufgrund äußerer Einflüsse entstehen.

9.7 Bei berechtigter, ordnungs- und fristgemäßer Mängelrüge beseitigen wir kostenfrei den Mangel („Nachbesserung“) oder liefern kostenfrei eine mangelfreie Ware bzw. nehmen die Leistung mangelfrei erneut vor (Ersatzlieferung“) (insgesamt „Nacherfüllung“ genannt). Uns obliegt die Ausübung des Wahlrechts der jeweiligen Art der Nacherfüllung im pflichtgemäßen Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden im Einzelfall. Die Ersatzlieferung ist in einer mit dem Kunden abzustimmenden angemessenen Frist zu bewirken, wobei Zeiträume für eine seitens PAM notwendige Wiederbeschaffung ebenso zu berücksichtigen sind.

9.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie oder verzögert sich diese aus nicht dem Kunden zurechenbaren Gründen, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist und soweit weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, vom Vertrag im davon betroffenen Umfang zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; letzteres jedoch nicht, soweit der Mangel nicht von PAM verschuldet ist. Ist der

Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu. Eine Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

9.9 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung ihm entstandenen mangelbedingten, erforderlichen Mehraufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind prüffähig aufzuschlüsseln und müssen in branchenüblichem Rahmenangemessen sein. Insoweit obliegt es auch dem Kunden kostenschonend zu agieren. Die sogenannten Eh-da oder auch Sowieso-Kosten, d.h. jene, die ohnehin im laufenden Betrieb anfallen, sind nicht erstattungsfähig. Soweit die mangelbedingten Mehraufwendungen erst dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir diese nicht, es sei denn, dies entspräche ihres vertragsgemäßen Gebrauch.

9.10 Eine etwaige weitergehende Haftung von PAM, auch für Schadensersatz aus Mängeln, richtet sich nach Ziff. 10 sowie Ziff. 12 dieser AGB.

10. Allgemeine Haftung, Beistellungen, Haftungsbeschränkungen, Verjährung

10.1 Die Haftung von PAM ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.2 Die vorstehende Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von sogenannten vertragswesentlichen Pflichten, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf wie z.B. die Lieferung mangelfreier Ware, sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden (branchentypischer Durchschnittsschaden).

10.3 Die Haftung nach gesetzlich zwingend anwendbaren produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; gleiches gilt für zwingend gesetzlich vorgesehene Regressansprüche im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung in der Lieferkette, wobei insoweit die Ziff. 9. und 10.4-10.9 dieser AGB entsprechend gelten.

10.4 Regressansprüche sowie Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber PAM bestehen stets nur im gesetzlich geschuldeten Umfang des Kunden gegenüber seinem Kunden, d.h. soweit der Kunde mit seinen eigenen Kunden darüberhinausgehende Vereinbarungen getroffen hat, ist das in dem Umfang nicht an PAM weiterbelastbar.

10.5 Soweit der Kunde PAM für die Vertragsdurchführung Materialien zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen lässt (nachfolgend „Beistellungen“), erfolgt das auf dessen Risiko und Kosten, d.h. PAM übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Auswirkungen der Beistellungen auf die Ware, Endprodukte oder auf Liefertermine, außer im Falle von uns zuzurechnenden Herstellungs- oder Verarbeitungsfehlern. PAM obliegt keine Prüfpflicht auf Geeignetheit oder Beschaffenheit des Materials. Entstehen uns aufgrund von Beistellungen zusätzliche Kosten oder Aufwendungen wie z.B. von Beistellungen verursachte Lieferverzögerungen, so hat uns der Kunde diese zu erstatten.

10.6 Im Übrigen ist die Haftung von PAM ausgeschlossen; dazu zählt auch entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, es sei denn PAM fällt Vorsatz zur Last.

10.7 Bei der Bestimmung der Höhe von Ansprüchen auf Schadensersatzleistungen sind etwaige Verursachungs- und/oder (Mit-)Verschuldenbeiträge des Anspruchsstellers sowie eine besonders ungünstige Einbausituation der Ware angemessen zu berücksichtigen.

10.8 Bei Ansprüchen wegen Mängeln sowie Schadensersatzansprüchen beträgt die Verjährungsfrist abweichend von der gesetzlichen Verjährung ein (1) Jahr ab Gefahrübergang.

10.9 Diese verkürzte Verjährungsfrist gilt jedoch nicht bei (i) schuldhaft verursachten Schadensersatzansprüchen als Folge von Mängeln der Ware oder Leistungen, soweit der Nacherfüllungsanspruch binnen der vorstehend bestimmten 1-jährigen Verjährungsfrist geltend gemacht wurde, (ii) der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, (iv) arglistigem Verschweigen des Mangels, (v) Mängeln der Ware, die entsprechend seiner vertragsgemäßen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder (vi) wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht. Im Fall der vorstehenden zu (i) bis (vi) genannten Ausnahmen gelten die jeweils gesetzlich anwendbaren Verjährungsfristen.

10.10 Soweit die Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 10., ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt es auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PAM.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden, Abtretungsverbot

11.1 Ein Zurückbehaltungsrecht sowie eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden grundsätzlich nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche von PAM schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.2 Vorstehende Einschränkung gilt nicht im Fall von nicht-Einrede-behafteten, fälligen Mängelbeseitigungsansprüchen des Kunden gegen PAM aus demselben Vertragsverhältnis.

11.3 Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Kunden das Zurückbehaltungsrecht jedoch nur im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung zu.

11.4 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Weiteren nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11.5 Der Kunde kann Ansprüche oder sonstige Rechte, die ihm gegenüber uns zustehen, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

12.1 PAM haftet nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser AGB dem Kunden gegenüber für Schutzrechtsverletzungen, soweit bei vertragsgemäßer Verwendung sowie ohne eigenmächtige Veränderung der von PAM gelieferten Ware solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen (gemeinsam nachfolgend „Schutzrechte“) verletzt werden, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie In der Bundesrepublik Deutschland gültig und im Zeitpunkt der Lieferung veröffentlicht ist.

12.2 PAM haftet nicht für Schutz- und Urheberrechtsverletzungen, soweit PAM die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt hat und PAM nicht wusste oder in dem Zusammenhang wissen musste, dass dadurch Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall haftet der Kunde für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, PAM von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Abwehr von Ansprüchen freizustellen. In jedem Fall wird der Kunde PAM unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, informieren.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet PAM von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Ware unverzüglich in Kenntnis zu setzen und PAM die Rechtsverteidigung zu überlassen.

12.4 PAM ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechts- Urheberrechtsverletzungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

12.5 Wird PAM die Herstellung oder der Herstell- bzw. Bearbeitungsprozess oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht untersagt, so ist PAM berechtigt, es sei denn PAM hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, die Arbeiten bzw. Lieferungen bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte PAM durch die Verzögerung die Weiterführung des Vertrags nicht mehr zumutbar sein, so ist PAM zum Rücktritt des noch nicht erfüllten Vertrags berechtigt.

12.6 Der Kunde haftet PAM dafür, dass Beistellungen (im Sinne von obiger Ziff. 10.5) frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt PAM von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

13. Compliance, Einwilligung Datenerhebung- /Verarbeitung

13.1 Der Kunde unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen und stellt diese durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher; dazu gehört auch die Beachtung von geltenden Embargos einschließlich der anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Der Kunde muss sich selbstständig über die einschlägigen Vorschriften erkundigen und ist für die Einhaltung selbst verantwortlich.

13.2 Soweit die Waren oder zu erbringenden Leistungen unter die Russland-Embargo EU-Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen und diese weder in ein EU-Mitgliedsstaat noch in ein EU-Partnerland geliefert bzw. erbracht werden, ist dem Kunden die Wiederausfuhr nach Russland oder in andere Drittstaaten zur Verwendung in Russland untersagt und er wird seine Kunden entsprechend verpflichten.

13.3 Der Kunde wird Informationen und Unterlagen beibringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden; dies auch im Falle einer mit einer Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr verbundenen eventuellen Weitergabe der Ware.

PAM ist berechtigt vom Kunden sogenannte Endverbleibdokumente zu verlangen, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.

13.4 Für Kosten und Schäden, die PAM durch die Nichtbeachtung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 13. durch den Kunden entstehen, haftet dieser in vollem Umfang und stellt PAM von allen eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten sowie Schäden frei, einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder. Ferner könnten Zu widerhandlungen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag begründen und zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen.

13.5 Anfragen des Kunden zur Geschäftspartner-Compliance in der Lieferkette werden wir im Rahmen branchenüblicher Lieferanten-Audits und in zumutbarem Umfang unter Sicherung unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen.

13.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass PAM personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen erhebt, verarbeitet und nutzt.

14. Geheimhaltung

14.1 An Abbildungen, Mustern, Zeichnungen, Berechnungen/Messungen und sonstigen ähnlichen Informationen körperlicher und nicht-körperlicher Art - auch in elektronischer Form – behält sich PAM alle Eigentums- und Urheberrechte vor, unabhängig davon, ob diese als „vertraulich“ bezeichnet sind und gilt auch dann, wenn Kostenanteile vom Kunden vergütet werden.

14.2 Der Kunde ist verpflichtet alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die er über PAM oder auf Anweisung von PAM durch Dritte erhält, vertraulich zu behandeln, nicht für einen anderen als den im Rahmen der Weitergabe damit verbundenen Zweck bzw. im Rahmen des Vertrags erforderlich werdenden Umfangs zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vervielfältigen. Der Kunde ist verpflichtet, von ihm notwendigerweise zweckgebunden einbezogene Dritte diese Verpflichtung als eigene schriftlich aufzuerlegen und PAM dies auf Verlangen nachzuweisen.

14.3. Zu den vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziff. 14 zählen auch solche Informationen, die der Kunde aufgrund des Beobachtens, Untersuchens, Rückbauens oder Testens eines von PAM mit dem Vertragszweck zur Verfügung gestellten Musters, Modells oder Prototypen erlangt; sofern diese auf dem freien Markt noch nicht erhältlich sind, wird der Kunde diese durch Reverse Engineering oder ähnliche Tätigkeiten nicht untersuchen.

14.5 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit entfällt jedoch, soweit der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass diese vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung ihm bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt worden sind.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für die Liefer- und/oder Leistungspflichten von PAM ist bei dem INCOTERM EXW das Lieferwerk Rödermark von PAM, anderenfalls die Lieferanschrift des Kunden laut Auftrag gemäß des jeweils vereinbarten INCOTERM; für die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden ist es der eingetragene Geschäftssitz von PAM.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist das für unseren juristischen Hauptgeschäftssitz jeweils zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit dieser AGB oder eines Vertragsverhältnisses. PAM ist jedoch berechtigt, jeden anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.

15.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist sowohl PAM als auch der Kunde berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde oder PAM als Verfahrenssprache Englisch verlangt.

15.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem uns und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen AGB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen, soweit nicht zwingend anwendbare lokale Gesetze etwas anderes vorschreiben.